



VORGRÜNDUNGS- UND NACHFOLGECOACHING BAYERN

Durchgeführt von den **BAYERISCHEN INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMERN**, gefördert vom Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie sowie der Europäischen Union (Europäischer Sozialfonds Plus)

1. Welche Vorteile haben Sie durch das Coaching?

Bevor Sie eine Existenz gründen, ein Unternehmen übernehmen oder in ein Unternehmen einsteigen, können Sie eine maßgeschneiderte Beratung zu betriebswirtschaftlichen, finanziellen oder organisatorischen Themen in Anspruch nehmen. Eine kompetente Unternehmensberaterin oder ein kompetenter Unternehmensberater unterstützt Sie bei der Beantwortung Ihrer Fragen, z. B.:

- Wie biete ich mein Produkt oder meine Dienstleistung erfolgreich an?
- Wie viel Kapital benötige ich und wie erhöhe ich meine Chancen, dieses zu günstigen Konditionen bei der Bank zu bekommen?
- Rechnet sich meine Geschäftsidee?
- Soll ich mich für die Unternehmensübernahme entscheiden?
- Wie organisiere ich die Betriebsabläufe am besten?

Damit Sie eine professionelle Unternehmensberatung in Anspruch nehmen können, erhalten Sie im Rahmen der bayerischen „Richtlinien Vorgründungs- und Nachfolgecoaching“ bis zu 70 Prozent der Beratungskosten als Zuschuss.

Coaching bedeutet „Hilfe zur Selbsthilfe“. Nach der Maßnahme sollen Sie in der Lage sein, die nächsten unternehmerischen Schritte eigenständig weiterzuführen, um nachhaltig am Markt zu bestehen.

2. Wer kann gefördert werden?

Das Vorgründungs- und Nachfolgecoaching Bayern ist ein personenbezogenes Programm. Antragsberechtigt sind Existenzgründerinnen und Existenzgründer, die ihren Hauptwohnsitz in Bayern haben und hier ein Unternehmen¹ gründen möchten. Zudem können Unternehmensnachfolgerinnen und Unternehmensnachfolger gefördert werden, die ein bereits in Bayern ansässiges Unternehmen übernehmen.

Wenn Sie sich mit mindestens 15 Prozent an einem in Bayern bereits bestehenden Unternehmen beteiligen möchten und die Geschäftsführung übernehmen, können Sie ebenfalls gefördert werden. Sollten Sie hingegen bereits Geschäftsführerin bzw. Geschäftsführer oder Prokuristin bzw. Prokurist einer Firma sein und daran 15 oder mehr Prozent der Anteile besitzen, kann ein Zuschuss nicht gewährt werden.

Nicht antragsberechtigt sind Sie, wenn Sie in den letzten zwölf Monaten vor der Antragstellung ein Gewerbe oder eine andere selbstständige (z. B. freiberufliche, land- oder forstwirtschaftliche bzw. handwerkliche) Tätigkeit im Haupterwerb oder mit mehr als 15 Wochenstunden im Nebenerwerb betrieben bzw. angemeldet haben oder bei einer geplanten Unternehmensbeteiligung an diesem Unternehmen in den letzten zwölf Monaten bereits mit mindestens 50 Prozent beteiligt waren.

Nicht antragsberechtigt sind Sie außerdem, wenn Sie in der Unternehmens- oder Wirtschaftsberatung, in der Wirtschaftsprüfung, in der Steuerberatung, dem Bereich der vereidigten Buchprüfung oder anwaltlichen Rechtsberatung tätig sind oder tätig werden wollen. Auch Personen, die in der landwirtschaftlichen Primärerzeugung, Fischerei und Aquakultur tätig sind oder tätig sein wollen sowie Coachings für geplante Unternehmen ohne Gewinnerzielungsabsicht bzw. mit nicht ausschließlich wirtschaftlicher Tätigkeit sind nicht förderfähig.

Bereits Selbstständige können Förderprogramme des BAFA zur Beratungsförderung nutzen.²

¹ Sollten Sie zur Gruppe der Freien Berufe zählen, dann wenden Sie sich bitte für die Beantragung eines bezuschussten Coachings an das Institut für Freie Berufe (IFB) in Nürnberg (www.ifb-gruendung.de). Eine Coachingförderung im Handwerk übernimmt Ihre zuständige Handwerkskammer (HWK, ausgenommen HWK Schwaben).

² Näheres dazu finden Sie unter www.ihk-nuernberg.de/coaching in der Rubrik „Förderung von Unternehmensberatungen für KMU“.

3. Wo finden Sie eine geeignete Unternehmensberaterin oder einen geeigneten Unternehmensberater?

Ihre Beraterin oder Ihr Berater muss die Eigenschaften im Sinne der aktuellen Richtlinien Vorgründungs- und Nachfolgecoaching nachweisen. Neben einem entsprechenden Berufsabschluss muss Ihre Beraterin oder Ihr Berater u.a. eine mindestens zweijährige Beratungserfahrung im Bereich kleine und mittlere Unternehmen (KMU) aufweisen. Beraterinnen und Berater, die diese Bedingungen erfüllen, finden Sie im Internet unter <https://www.gruenderland.bayern/beratung-coaching/geoerderte-beratungen/vorgruendungscoaching/#!>. Sie können in dieser Datenbank gezielt nach Beratungsunternehmen suchen, z. B. nach bestimmten Tätigkeitsschwerpunkten, Zielgruppen und/oder Regionen.

Ergänzende Informationen zur Suche, zur Aufnahme von neuen Beratenden in die o.g. Datenbank und zur Zusammenarbeit mit Ihrer Beraterin oder Ihrem Berater finden Sie im **IHK-Merkblatt „Hinweise zur Auswahl einer Beraterin oder eines Beraters“** auf unserer Webseite.

4. Wie hoch ist Ihr Zuschuss?

Durch die Förderung werden 70 Prozent des Netto-Honorars erstattet. Das förderfähige Beratungshonorar liegt bei maximal 800 Euro netto pro Tagewerk, siehe Tabelle „Kostenbeispiele“. Höchstens erhalten Sie einen Zuschuss von 560 Euro pro Tag. Es dürfen pro Tag maximal 8 Stunden Beratung stattfinden. Die Anzahl der bewilligten Tage kann maximal 10 betragen.

Kostenbeispiele je Beratungstag, max. 8 Stunden:

Beispiel	Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3
Tagessatz je 8 Stunden netto	500 €	800 €	1000 €
Gesamtrechnung brutto	595 €	952 €	1.190 €
Zuschussanteil 70 % pro Beratungstag	350 €	560 €	560 €
Eigenanteil 30 % pro Beratungstag	150 €	240 €	440 €
+ Umsatzsteuer (19 %)	95 €	152 €	190 €
+ ggf. Fahrtkosten, ggf. sonstige Nebenkosten	0 €	0 €	0 €
= Eigenanteil des Coachingteilnehmers gesamt	245 €	392 €	630 €

Die „Gesamtrechnung brutto“ der Beraterin oder des Beraters ist in vollem Umfang von Ihrem **persönlichen Konto** zu bezahlen. Erst danach kann Ihnen Ihr Zuschuss überwiesen werden. Barzahlungen sind nicht förderbar.

5. Was ist von der Förderung ausgeschlossen?

Die betriebswirtschaftliche Beratung hat im Vordergrund zu stehen. Nicht bezuschusst werden daher operative Tätigkeiten, z. B. die Erarbeitung von EDV-Software, die Erstellung

einer Webseite oder die Erstellung von Werbematerial wie z. B. Flyern. Die technische Erstellung der Website und die Erarbeitung der Inhalte bzw. Gestaltung des Aufbaus der Seite sind als eine nicht trennbare Einheit zu sehen. Auch wenn die technische Umsetzung z.B. durch eine externe Agentur erfolgt, kann die Erarbeitung der Inhalte und der allgemeinen Gestaltung der Seite nicht im Rahmen des Vorgründungs- und Nachfolgecoachings Bayern gefördert werden.

Insbesondere nicht förderfähig sind im Rahmen des Vorgründungs- und Nachfolgecoachings Bayern also die Erstellung oder Optimierung oder Analyse von Werbematerial, Logos, Flyern, Werbekampagnen, Internetauftritten/Webseiten, Social-Media-Auftritten und Werbeanzeigen sowie ähnliche Dienstleistungen, die nicht rein betriebswirtschaftlich-beratender Natur sind.

Weiter sind Themen, die überwiegend Rechts-, Versicherungs- und Steuerfragen sowie gutachterliche Stellungnahmen zum Inhalt haben, von der Förderung ausgeschlossen. Auch die Ausarbeitung von Verträgen, die Aufstellung von Jahresabschlüssen und typische Buchführungsarbeiten sind im Rahmen des Vorgründungs- und Nachfolgecoachings nicht förderfähig. Coachingleistungen, die überwiegend die Persönlichkeitsentwicklung der Gründerin oder des Gründers zum Inhalt haben, sind ebenso ausgeschlossen wie Inhalte, die mit anderen öffentlichen Zuschüssen finanziert werden.

6. Wo finden Sie die IHK-Coaching-Formulare, weitere Informationen und einen Erklärfilm?

Alle bayerischen Industrie- und Handelskammern bieten im Internet Informationen zum Förderprogramm an. Für alle Antragstellerinnen und Antragsteller aus Bayern, die eine gewerbliche Tätigkeit planen, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Handwerkskammer fällt, ist die IHK Nürnberg für Mittelfranken zuständig (vgl. auch Fußnote auf Seite 2). Ein elektronisch ausfüllbares Antragsformular ist zu finden unter <https://www.ihk-nuernberg.de/vgc>.

Die Webseite der IHK Nürnberg für Mittelfranken enthält alle Merkblätter, Formulare, Checklisten sowie die aktuellen Richtlinien Vorgründungs- und Nachfolgecoaching. Bitte lesen Sie diese vor der Antragstellung sorgfältig durch. Zusätzlich gibt es einen Erklärfilm. Dieser erläutert kurz und kompakt die grundlegenden Informationen zur Abrechnung des Coachings.

7. Wie stellen Sie einen Antrag auf Coaching in Bayern?

Füllen Sie den Antrag für ein Vorgründungscoaching (IHK-Formular 1 – Zuschussantrag) vollständig aus und unterschreiben Sie ihn händisch. Eine komplett elektronische Antragstellung ist nur mit zertifizierter elektronischer Signatur möglich (vgl. www.gruenderland.bayern).

Senden Sie **folgende Antragsunterlagen** an die Industrie- und Handelskammer:

- **Formular 1 „ZUSCHUSSANTRAG“.**
- **Aktueller tabellarischer, deutschsprachiger Lebenslauf mit Erstellungsdatum** – monatsgenau für die letzten 12 Monate bis zum Datum Ihrer Antragstellung mit jeweiliger Angabe Ihres Erwerbsstatus, z. B. angestellt, selbstständig oder arbeitslos. Wenn Sie im letzten Jahr keiner Tätigkeit im Haupterwerb nachgegangen sind, erläutern Sie bitte kurz, womit Sie in dieser Zeit Ihren Lebensunterhalt bestritten haben.
- **Unternehmenskonzept** – Die Beschreibung Ihres Gründungsvorhabens sollte von Ihnen persönlich erstellt sein und mindestens folgende Aspekte beinhalten: Geschäftsidee, Qualifikation, Markteinschätzung, Wettbewerbssituation, geplanter Standort, Stärken- und Schwächenanalyse, geplante Rechtsform, ggf. Finanzplan. Bei Bedarf können wir Ihnen eine Mustervorlage der IHK zukommen lassen.
- **Individueller Maßnahmenplan** – detaillierte und auf Sie persönlich zugeschnittene Auflistung und Erläuterung der Themen, zu denen Sie Ihre Beraterin oder Ihr Berater in den beantragten Tagewerken coachen soll, sowie Angabe der dafür jeweils veranschlagten Beratungsstunden.
- **Alle Gewerbeanmeldungen und Gewerbeum- bzw. -abmeldungen** – Sofern Sie bereits ein oder mehrere Gewerbe an- und/oder um- bzw. abgemeldet haben, senden Sie uns bitte auch die entsprechenden Gewerbeanmeldungen in Kopie zu.
- **Angaben zu ggf. vorhandenen sonstigen selbstständigen Tätigkeiten** innerhalb der letzten 12 Monate.
- **Begründung**, falls Sie sich für einen Berater oder eine Beraterin mit Sitz außerhalb Bayerns entschieden haben. Auf Seite 3 des Antragsformulars ist Platz für die Begründung Ihrer Auswahl.
- **De-minimis-Bescheinigung** aus den drei Jahren vor der Antragstellung, soweit vorhanden, in Kopie.
- Gern können Sie eine Kopie des **Beratungsvertrags** (Formular 2) schon mit den Antragsunterlagen bei uns einreichen, da dieser erst mit Erlass des Zuschussbescheids durch die IHK und in Höhe der Anzahl der bezuschussten

Tagewerke/Stunden wirksam wird. Beachten Sie, dass er spätestens am ersten Coachingtag abzuschließen ist.

Nachdem Sie die Unterlagen bei der IHK eingereicht haben, erhalten Sie innerhalb von wenigen Tagen eine Eingangsbestätigung per E-Mail. Anschließend prüfen wir Ihren Antrag und setzen uns ggf. per E-Mail mit Ihnen in Verbindung.

Wichtige Hinweise:

- ✓ Laut Punkt 4.2 der „Richtlinien Vorgründungs- und Nachfolgecoaching“ darf mit dem Coaching erst nach Erteilung der Bewilligung durch die Bewilligungsstelle und Abschluss des Beratervertrags begonnen werden. Ein Verstoß wird zur Ablehnung der Förderung führen.
- ✓ Schließen Sie den Beratungsvertrag mit Ihrer Beraterin oder Ihrem Berater auf der IHK-Mustervorlage (Formular 2) spätestens bei Beginn des ersten Coachingtages ab. Sie und Ihre Beraterin oder Ihr Berater müssen den Vertrag unterschreiben.
- ✓ Beachten Sie bitte Ihre Mitteilungspflichten: Wenn sich bei Ihnen beispielsweise Adress- oder Kontaktdatenänderungen ergeben oder Sie eine neue Bankverbindung haben, informieren Sie uns bitte unverzüglich per E-Mail. Sollten Sie nach Antragstellung eine selbständige Tätigkeit im Nebenerwerb aufnehmen, so teilen Sie uns dies unverzüglich schriftlich mit, geben Sie den durchschnittlichen wöchentlichen Stundenumfang dieser Nebentätigkeit an und senden Sie uns die Gewerbeanmeldung in Kopie.
- ✓ Grundsätzliche Änderungen des Beratungsgegenstandes oder des Gründungsvorhabens müssen Sie uns per E-Mail anzeigen, bevor die Beratung durchgeführt wird. Liegt keine Zustimmung der Bewilligungsstelle hierzu vor, kann dies zu anteiligen Kürzungen des Zuschusses bis hin zum Widerruf der Bewilligung führen.
- ✓ Auch nach dem Ende des Coachings und der Abrechnung bzw. Auszahlung des Zuschusses an Sie können wir noch Fragen an Sie oder Ihr Beratungsunternehmen haben. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn sich seitens unserer Prüfbehörden Rückfragen ergeben. Wenn Sie dabei Ihre Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten verletzen, müssen wir möglicherweise eine Rückforderung Ihres Zuschusses prüfen.
- ✓ Wir bitten Sie, uns keine Antrags- oder Abrechnungsunterlagen vorab per E-Mail zuzuschicken. Reichen Sie bitte alle Ihre Unterlagen gesammelt per Post und rechtzeitig vor Ablauf der jeweils gesetzten Frist bei uns ein.

8. Wie läuft das Coaching ab?

Nach positiver Prüfung erhalten Sie von der IHK per Post einen Bewilligungsbescheid. Dieser enthält Angaben über

- die Anzahl der bezuschussten Beratungstage,

- den maximalen Zuschussbetrag,
- die Beraterin oder den Berater, mit dem Sie die Beratung durchführen und
- bis wann das Coaching abgeschlossen und von Ihnen abgerechnet sein muss.

In der Regel beträgt der sogenannte Leistungszeitraum drei Monate. Erst nach erfolgtem Postzugang der IHK-Bewilligung dürfen Sie mit dem Coaching beginnen. Schließen Sie spätestens bei Beginn des ersten Coachingtages den Beratungsvertrag (IHK-Formular 2 – Beratungsvertrag) mit Ihrer Beraterin oder Ihrem Berater ab. Darin werden das Beratungshonorar und die Themen festgelegt. Für das Coaching empfehlen wir regelmäßige, kleinere Beratungseinheiten von z. B. vier Stunden.

Beachten Sie, dass der Bewilligungsbescheid mit Ablauf des Bewilligungszeitraumes ungültig wird. Das Coaching ist bis zu diesem Datum durchzuführen. Die Unterlagen zur Abrechnung sind bis dahin bei uns postalisch einzureichen. Sollten Sie für Ihr Coaching und die Abrechnung aus nicht vorhersehbaren Gründen länger brauchen als bewilligt, so fordern Sie bitte rechtzeitig vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes per E-Mail das Formular „Antrag auf Fristverlängerung“ bei uns an und senden uns dieses umgehend ausgefüllt und unterschrieben per E-Mail zurück. Beachten Sie bitte auch in diesem Zusammenhang, dass Coachingmaßnahmen nach der formalen Gründung im Haupterwerb (Gewerbeanmeldung oder bei Gesellschaften die notarielle Beurkundung des Gesellschaftsvertrages) nicht förderfähig sind. Die Gründung sollte also erst nach dem letzten Coachingtag erfolgen.

9. Wie erhalten Sie Ihren Coachingzuschuss?

Alle Informationen zur Abrechnung finden Sie in der „**CHECKLISTE ABRECHNUNG**“ auf unserer Webseite.

Für die Abrechnung senden Sie bitte die folgenden Unterlagen per Post an die IHK:

- **ORIGINAL-Rechnung der Beraterin oder des Beraters** (*keine Kopie und kein Duplikat*)
- **Online-Kontoauszug/Einzelumsatzanzeige** oder **ORIGINAL-Kontoauszug**, jeweils mit Datum der Wertstellung/Valuta. Ihr Name als Kontoinhaberin oder Kontoinhaber sowie Ihre persönliche IBAN und die Rechnungssumme müssen erkennbar sein. Alle anderen Nachweise, z. B. Auftragsquittungen oder Screenshots, können nicht akzeptiert werden. Original-Kontoauszüge senden wir Ihnen mit Ihrem Abrechnungsbescheid zurück.
- **IHK-Formular 2 „BERATUNGSVERTRAG“** in Kopie, sofern noch nicht bei der IHK eingereicht. Der Beratungsvertrag muss spätestens am ersten Coachingtag abgeschlossen und von beiden Vertragsparteien unterschrieben worden sein.
- **ORIGINAL-Formular 3 „ABRECHNUNG EINZELCOACHING“**, komplett ausgefüllt und von Ihnen im Original unterschrieben

- **ORIGINAL-Formular 4 „FEEDBACK“**, komplett ausgefüllt und von Ihnen im Original unterschrieben
- **Abschlussbericht** der Beraterin oder des Beraters: Die aktuellen Richtlinien Vorgründungs- und Nachfolgecoaching enthalten in Punkt 7.7 folgende Regelung für die Abschlussberichte: „Inhalt des Coachings sowie dessen wesentliche Ergebnisse sind in einem schriftlichen Abschlussbericht wiederzugeben. Der Abschlussbericht ist der Gründerin oder dem Gründer auszuhändigen und muss die individuellen Beratungsinhalte ausführlich darlegen (z. B. Situations- oder Schwachstellenanalyse, Handlungsempfehlungen, erstellte Konzepte usw.) Ggf. sind auf Anforderung der jeweiligen Bewilligungsstelle die Ergebnisse der Beratung (z. B. fertiger Businessplan, Finanzierungskonzept, Marketingstrategie, Standortanalyse etc.) nachzuweisen.“ Verlangen Sie von Ihrer Beraterin oder Ihrem Berater also einen Abschlussbericht, der den Inhalt des Coachings, dessen wesentliche Ergebnisse und die individuellen Beratungsinhalte ausführlich und nachvollziehbar darlegt. Ergänzende Unterlagen, die Sie gemeinsam erstellt oder überarbeitet haben, z. B. Business- oder Finanzplan, Marketingkonzept o. ä., sind beizufügen. Der Verkauf eines sog. Businessplanpakets an Sie, d.h. die reine Erstellung eines Business- und/oder Finanzplans durch Ihre Beraterin oder Ihren Berater ohne die Erkennbarkeit einer individuellen Beratungsleistung, kann nicht gefördert werden. Weitere Hinweise dazu enthält unser „Merkblatt für Beraterinnen und Berater zum Förderprogramm Vorgründungs- und Nachfolgecoaching Bayern“.
- Falls Sie zwischenzeitlich Ihr Gewerbe im Haupterwerb angemeldet haben und/oder die notarielle Beurkundung des Gesellschaftsvertrages stattgefunden hat, senden Sie uns bitte eine **Kopie der Gewerbeanmeldung bzw. die Notarurkunde in Kopie**.
- Bitte füllen Sie die Formulare 3 und 4 (Feedbackbogen und Abrechnung) am Ende des Coachings eigenständig aus und unterschreiben Sie diese persönlich. Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie die Richtigkeit der gemachten Angaben.
- Verzichten Sie bitte auf eine Heftung/Bindung der einzureichenden Unterlagen.
- Senden Sie abschließend alle oben genannten Dokumente direkt per Post an uns. Die Unterlagen müssen vor dem Ende des Bewilligungszeitraumes bei uns eingegangen sein.

Die Prüfung Ihrer vollständigen Abrechnungsunterlagen, die Erstellung Ihres Abrechnungsbescheids sowie die anschließende Zuschussauszahlung nehmen in der Regel ca. acht bis zwölf Wochen in Anspruch.

Wichtige Hinweise:

- ✓ Auf die Gewährung eines Zuschusses innerhalb des Coaching-Programms besteht kein Rechtsanspruch. Die Zuwendungen aus dem Programm stellen freiwillige Leistungen dar und können nur vorbehaltlich der verfügbaren Haushaltsmittel sowie einer richtlinienkonformen Durchführung und Abrechnung des Coachings erfolgen. Unter Umständen kann wegen Überzeichnung des Förderprogramms ein Zuwendungsantrag nicht bewilligt werden. Erfolgt die Abrechnung nicht rechtzeitig vor Abschluss der Förderperiode, müssen wir die endgültige Festsetzung ablehnen und es erfolgt keine Zuschusszahlung.
- ✓ Bei der Beratung sind gewährte Rabatte oder Nachlässe auf die Kosten der Coachingmaßnahme von den förderfähigen Kosten abzuziehen. Werden Rabatte oder Nachlässe nachträglich gewährt, so ist dies der Bewilligungsstelle unverzüglich mitzuteilen. Die Zuschussberechnung erfolgt auf der Basis des entsprechend verminderten Rechnungsbetrags. Ergibt sich danach ein geringerer Zuschuss, ist die Differenz gegenüber dem bereits ausgezahlten Zuschuss von der Antragstellerin oder dem Antragsteller zurückzuerstatten.
- ✓ Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn mit dem Coaching vor dem Zugang des Bewilligungsbescheids begonnen wird.
- ✓ Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn der Beratungsvertrag nicht spätestens am ersten Coachingtag schriftlich und von Ihnen und Ihrer Beraterin oder Ihrem Berater unterschrieben gemäß unserem IHK-Mustervertrag abgeschlossen wird.
- ✓ Coachingmaßnahmen nach der formalen Gründung im Haupterwerb (Gewerbeanmeldung oder bei Gesellschaften die notarielle Beurkundung des Gesellschaftsvertrages) sind nicht förderfähig.
- ✓ Unvollständige Unterlagen oder fehlende Angaben müssen nachgefordert werden und führen zu einer verzögerten Bearbeitung Ihres Antrages oder Ihrer Abrechnung. Alle Unterlagen sind in deutscher Sprache einzureichen.
- ✓ Der Zuschuss kann nur gezahlt werden, wenn die notwendigen Abrechnungunterlagen fristgerecht im genehmigten Bewilligungszeitraum bei der Bewilligungsstelle vorgelegt haben.
- ✓ Coaching erhöht Ihre Chancen für eine/n nachhaltige Unternehmensgründung, -übernahme oder -einstieg. Coaching ist aber keine Garantie für Ihren Erfolg.

10. Industrie- und Handelskammern in Bayern

Grundsätzlich informieren Sie alle bayerischen IHKs zu diesem Coaching-Förderprogramm. Ebenso stehen Ihnen diese für alle Fragen rund um die Existenzgründung oder Betriebsübernahme zur Verfügung. Unter dem Link <https://www.ihk.de/#ihk-finder> wird Ihnen die örtlich für Sie zuständige IHK angezeigt.

Die Bearbeitung der Zuschussanträge und der Abrechnungsunterlagen übernimmt die IHK Nürnberg für Mittelfranken zentral für ganz Bayern. Senden Sie Ihre vollständigen Antragsunterlagen und die Abrechnungsunterlagen direkt an die Postfachadresse

IHK Nürnberg für Mittelfranken

Standortpolitik und Unternehmensförderung

90331 Nürnberg.

11. Haben Sie an alles gedacht? Was im Falle einer Bewilligung wichtig ist:

- Beratungsvertrag vor Beginn des Coachings abgeschlossen?
- Coachingtermine mit max. 8 Stunden Beratungsdauer pro Tag vereinbart?
- Coachingbeginn erst nach Posteingang des Bewilligungsbescheids?
- Personenbezogenes Einzelcoaching zwischen den beiden im Bewilligungsbescheid genannten Personen?
- Zulässige, förderfähige Coachingthemen definiert?
- Mitteilungspflichten, insb. bei Vorhabenswechsel, beachtet und ggf. Zustimmung der Bewilligungsstelle abgewartet?
- Bei Bedarf rechtzeitig Antrag auf Fristverlängerung gestellt?
- Beratungsrechnungen überwiesen?
- Abrechnungsunterlagen rechtzeitig und vollständig vor Fristablauf per Post an die IHK abgesendet?
- Notartermin und/oder Gewerbeanmeldung für den Haupterwerb erst nach dem letzten Coachingtag?

Hinweis: Die Veröffentlichung von Merkblättern ist ein Service der IHK Nürnberg für Mittelfranken für ihre Mitgliedsunternehmen. Dabei handelt es sich um eine zusammenfassende Darstellung der rechtlichen Grundlagen, die nur erste Hinweise enthält und keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Obwohl sie mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden. Sie können eine Beratung im Einzelfall (z. B. durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Steuerberaterin oder einen Steuerberater, eine Unternehmensberaterin oder einen Unternehmensberater etc.) nicht ersetzen.